

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.054.767

. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten des Nationalrates Gahr, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Jänner 2022 unter der **Nr. 9459/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Situation mit großen Beutegreifern in Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Mehrere Bundesländer haben zwischenzeitlich Ausnahmeregelungen im Rahmen des Art. 16 Abs. 1 FFH vorgesehen. Gibt es von Ihrem Ressort aus Bestrebungen einen Leitfaden für eine österreichweite harmonisierte Vorgangsweise zu schaffen?*
 - a. *Wie beurteilen Sie die in den einzelnen Bundesländern geschaffenen Ausnahmeregelungen nach Art. 16 FFH-Richtlinie, insbesondere in den jeweiligen Jagd-, Almschutz- und Naturschutzgesetzen?*
 - b. *Welche Kriterien muss ein Wolf oder Bär erfüllen, damit er unter die in der FFH vorgesehene Ausnahmebestimmung vom strengen Artenschutz fällt und entnommen werden kann?*

Vorweg weise ich darauf hin, dass die Anfrage von unpräzisen bzw. nicht erwiesenen Annahmen ausgeht. So heißt es: „Aufgrund der von Jahr zu Jahr steigenden Wolfsrisse nutzten mehrere Bundesländer den Rechtsrahmen der FFH-Richtlinie um Regelungen zu schaffen, die es ermöglichen, Problemwölfe entnehmen zu können.“ Hierbei wird übersehen, dass fraglich ist, ob die geschaffenen Regelungen mit den rechtlichen Anforderungen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie des Übereinkommens von Århus vereinbar sind, weshalb die Europäische Kommission vorläufig, das heißt, vor Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens, mit Schreiben vom 21.12.2021 [EU PILOT(2021)10086] die Republik Österreich um Beantwortung von 13 Fragen ersuchte.

Ferner erlaube ich mir klarzustellen, dass laut Bundesministeriengesetz (BMG) der Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) unter anderem „Angelegenheiten des Artenschutzes“ und „Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Naturhöhlen“ (§ 2 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Buchstabe J Z 3 und 4 in Teil 2 der Anlage zum BMG) sowie des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) unter anderem die „Angelegenheiten der Jagd und der Fischerei“ umfasst (§ 2 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Buchstabe L Z 14 in Teil 2 der Anlage zum BMG).

Die Bundesministerien haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches „alle Interessen wahrzunehmen, die im Zusammenhang mit den von ihnen zu besorgenden Geschäften der obersten Bundesverwaltung hinsichtlich der Besorgung der den Ländern verfassungsmäßig übertragenen Sachgebiete von Bedeutung sind, sowie auf die wechselseitige Koordinierung der Vollziehung des Bundes und der Länder Bedacht zu nehmen“ (§ 3 Abs. 1 Z 4 BMG). Soweit daher die Anfrage „betreffend die Situation mit großen Beutegreifern in Österreich“ den Wirkungsbereich des BMLRT betrifft, wie beispielsweise die Jagdgesetze und die in deren Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Frage 1. a., wird daher auf das BMG verwiesen.

Der im Herbst 2021 aktualisierte Leitfaden der EK beschreibt die Voraussetzungen und Bedingungen für eine mögliche Entnahme ausführlich und berücksichtigt dabei auch die aktuelle Rechtsprechung. Ein Anhang des Leitfadens beschäftigt sich dabei exemplarisch mit dem Wolf. Die Kriterien für eine mögliche Ausnahme sind im Artikel 16 der FFH-Richtlinie festgelegt. Das Vorliegen der Kriterien ist in einem Einzelfallverfahren situationspezifisch zu prüfen.

Zu Frage 2:

- *Gibt es in ihrem Ressort genaue Kriterien, die eine solche Entnahme gem. FFH-RL erlauben? Arbeitet ihr Ressort bereits an der genauen Definition von Ausnahmeregelungen zur Entnahme von Wölfen?*
 - a. *Wenn ja, wann werden diese Regelungen präsentiert bzw. wurden sie präsentiert?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wie beurteilen Sie den neuen Leitfaden der EK zu den Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie?*

Der Schutz der Beutegreifer wird über die Jagd- und Naturschutzgesetze der Bundesländer geregelt. Für eine Ausnahme nach Artikel 16 der FFH-Richtlinie ist, wie im angesprochenen Leitfaden der EK aufgezeigt, durch die zuständige Behörde eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Zuständig dafür sind die entsprechenden Behörden der Länder.

Zu Frage 3:

- *Zum Begriff des günstigen Erhaltungszustandes bestehen zahlreiche Unklarheiten, weil es keine einheitliche Begriffsdefinition gibt. Die Fachmeinungen in der Literatur gehen von zwei Möglichkeiten der Betrachtung aus, jene auf Ebene der biogeografischen Region des Mitgliedstaates und jene auf Populationsebene. Das LCIE vertritt wegen der grenzüberschreitenden räumlichen Maßstabebene die Meinung, der GEZ sei auf Populationsebene herzustellen. Der Streit um die Betrachtungsweise ist völlig offen. Welche Rechtsansicht nehmen Sie und Ihr Ressort dazu ein?*

Die Frage 3 geht von der irrtümlichen Annahme „zahlreicher Unklarheiten“ im Zusammenhang mit einer „Betrachtungsweise“ des Erhaltungszustands aus. Gemäß Artikel 16 FFH-Richtlinie in Verbindung mit der Rechtsprechung des EuGH wird der Erhaltungszustand des Wolfs bezogen auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates beurteilt. Entgegen den in Frage 3 nicht näher genannten „Fachmeinungen in der Literatur“ heißt es daher auch im Leitfaden der Europäischen Kommission vom 12.10.2021: „Im Einklang mit dem in Artikel 17 der Richtlinie vorgesehenen harmonisierten Rahmen für die Berichterstattung wird der Gesamterhaltungszustand einer Art in einem Mitgliedstaat auf biogeografischer Ebene innerhalb des einzelnen Mitgliedstaats bewertet.“

Zu Frage 4:

- *Die internationale Naturschutzunion (IUCN) geht in ihrer aktuellen Einschätzung der europäischen Population davon aus, dass diese zumindest aus mehr als 17.000 Individuen besteht, die Populationsgröße weiterhin ansteigt und daher der Wolf in Europa als nicht gefährdet einzustufen ist. Die Wölfe in Österreich sind Teil der alpinen Teilpopulation, deren Bestand bereits 2017/2018 auf 550 bis 700 Individuen geschätzt wurden. Die Zunahme der Wolfsnachweise im Alpenraum beträgt jährlich zwischen 10 und 40 %. Daher ist davon auszugehen, dass der GEZ des Wolfes in der alpinen Population hergestellt ist. Teilen Sie diese Ansicht?*

Da speziell in Österreich potenzielle Lebensräume für den Wolf nicht besiedelt sind, kann von einer Erreichung des „günstigen Erhaltungszustandes“ nicht ausgegangen werden. Für einen günstigen Erhaltungszustand muss u.a. Reproduktion im Gebiet erfolgen, was im alpinen Gebiet Österreichs aktuell nicht der Fall ist.

Zu Frage 5:

- *Aufgrund der beschriebenen Problematik muss ein nachhaltiges Wolfsmanagement in Europa, aber insbesondere im sensiblen Raum der Alpen, grenzüberschreitend gesehen werden. Gibt es in Ihrem Ministerium Bemühungen auf europäischer Ebene, aber insbesondere mit den Nachbarstaaten Österreich, ein nachhaltiges, grenzübergreifendes Wolfsmanagement zu erarbeiten?*

Eine grenzüberschreitende Initiative zur Abstimmung im Wolfsmanagement ist das durch die EU kofinanzierte Projekt LIFE WolfAlpsEU. Das Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs (ÖZ) unterstützt dieses Projekt und arbeitet dazu auch mit der HBLFA Raumberg-Gumpenstein zusammen.

Abgestimmte Maßnahmen wären in der Folge in allen Staaten entsprechend den jeweiligen Strukturen umzusetzen.

Zu Frage 6:

- *Wird derzeit an einem länderübergreifenden, wirkungsvollen Wolfs- und Bärenmanagementplan in Österreich gearbeitet?*
 - a. *Wenn ja, wann soll dieses präsentiert werden?*
 - b. *Wenn ja, wer erstellt diesen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Rahmen des ÖZ wurden die Empfehlungen für ein Wolfsmanagement 2020/2021 vollständig überarbeitet und aktualisiert, von allen ÖZ-Mitgliedern angenommen und im Juni 2021 der Öffentlichkeit präsentiert. Die Empfehlungen sind über die Website des ÖZ als Download verfügbar und zeigen den Handlungsspielraum auf. Die Umsetzung in konkrete mögliche Maßnahmenpakete liegt bei den Bundesländern.

Die Überarbeitung der existierenden Empfehlungen für das Bärenmanagement nach Vorbild der Empfehlungen für den Wolf ist geplant.

Zu Frage 7:

- *Wie gewichten Sie das Interesse am Erhalt einer über Jahrhunderte gepflogenen Almbewirtschaftung im alpinen Raum (Kulturgut der hochalpinen Schafweidehaltung) gegenüber dem Interesse an der Ansiedlung der großen Beutegreifer?*

Die österreichische Almwirtschaft und ihre wichtige Rolle – auch im Hinblick auf den Schutz und Erhalt der Natur – in unserem Land liegt mir sehr am Herzen. Die Bäuerinnen und Bauern vollbringen in diesem Zusammenhang großartige Leistungen. Mir ist bewusst, dass die Koexistenz von Wolf und bäuerlicher Landwirtschaft nicht konfliktfrei verläuft.

Doch die Beutegreifer Bär, Luchs und Wolf spielen auch in Österreich eine wichtige Rolle in der Stärkung der Artenvielfalt. Sie sind seit jeher ein Teil des Ökosystems der Alpen. Die durch den Menschen verursachte Abwesenheit dieser Tierarten war lediglich eine kurze Unterbrechung. Die letzten autochthonen Bestände von Bär und Wolf wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jhdts. ausgerottet, einzelne kurzzeitig ein- bzw. durchwandernde Individuen gab es jedoch über das gesamte 20. Jhd. hinweg.

Die Rückkehr von Bär und Wolf ist ein natürlicher Vorgang. Außerdem haben Almwirtschaft und Beutegreifer bereits über lange Zeiträume ko-existiert.

Zu Frage 8:

Ein Bericht des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2018 über die Lage und Zukunftsperspektive der Schaf- und Ziegenhaltung (EP-Bericht Schaf- und Ziegenhaltung, in Rz 96 ff) betont, dass angesichts der deutlich gestiegenen Zahl der gerissenen Tiere Herdenschutzmaßnahmen an ihre Grenzen stoßen, und spricht sich das EP dafür aus, die einschlägigen Anhänge der Habitat-Richtlinie mit dem Ziel zu überprüfen, die Ausbreitung von Raubtieren in bestimmten Weideflächen zu kontrollieren und zu steuern. Ausdrücklich wird die Einrichtung von Weideschutzgebieten gefordert, in denen eine Regulierung der großen Beutegreifer stattfinden kann, damit deren Rückkehr nicht zu Rückschritten bei der artgerechten Tierhaltung sowie bei der traditionellen Land- und Weidewirtschaft (insbesondere Sommerweiden in Hochlagen) führe,

- a. *Wie ist Ihre Rechtsansicht zur Ausweisung solcher Weideschutzzonen, in denen nach sachlich objektiven Kriterien (u.a. Steilheit, Unwägbarkeit, Größe, Lawinen- und Murenstriche etc.) ein Herdenschutz faktisch nicht möglich ist?*
- b. *Unterstützen Sie die vom EU-Parlament beschlossene Forderung, dass die Ausbreitung von Raubtieren in bestimmten Weideflächen kontrolliert bzw. gesteuert (gemanagt) werden muss?*

Wie bereits in der Anfragebeantwortung vom 13.12.2020 zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Hauser und weitere Abgeordnete vom 15. September 2020 unter der Nr. 3373/J betreffend Schutzstatus des Wolfes in der FFH-Richtlinie ausgeführt, wurde die FFH-Richtlinie 2015/2016 einem Fitness-Check unterzogen, der Ende

2016 präsentiert wurde. Die FFH-Richtlinie wurde auf Basis eines breit angelegten Verfahrens evaluiert und ihre Eignung festgestellt.

Schutzmaßnahmen für Nutztiere sind auch im alpinen Gelände durch Behirtung insbesondere bei Kombination mit Nachtpferchen und dem Einsatz von Herdenschutzhunden möglich.

Zu Frage 9:

- *Wie hoch sind die direkten und indirekten Schäden aufgrund dieser Wolfs- und Bärenrisse? Wie viele Entschädigungen wurden ausbezahlt in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021? Bitte um Aufschlüsselung nach einzelnen Bundesländern.*

Jahr	Bär	Bär Kulanz	Goldschakal	Wolf	Wolf Kulanz	Summe
2017	€ 24.825	€ 32.854	---	€ 2.691	---	€ 60.370
2018	€ 14.700	€ 9.716	---	€ 32.765	€ 775	€ 57.956
2019	€ 16.319	---	---	€ 50.643	---	€ 66.962
2020	€ 10.427	€ 10.122	€ 5.362	€ 107.605	€ 3.137	€ 136.653
Summe	€ 66.271	€ 52.692	€ 5.362	€ 193.704	€ 3.912	€ 321.941

Siehe auch: https://baer-wolf-luchs.at/download/%C3%96Z_Statusbericht_Wolf_2020_final.pdf

Für 2021 liegen noch keine Daten vor, da aktuell noch Anträge in Bearbeitung sind. Sobald diese Zahlen verfügbar sind, werden diese über die Website des ÖZ verfügbar gemacht.

Bundesland	Jahr	Beutegreifer	Summe
Burgenland	2017-2020		€ 0,00
Kärnten	2017	Bär	€ 24.825,00
	2018	Bär	€ 14.400,00
	2019	Bär	€ 12.649,27
	2020	Bär	€ 10.426,51
	2017	Bär Kulanz	€ 32.854,19
	2018	Bär Kulanz	€ 9.715,64
	2020	Bär Kulanz	€ 10.122,40
	2018	Wolf	€ 1.250,00
	2019	Wolf	€ 18.225,50
	2020	Wolf	€ 436,00
Niederösterreich	2020	Wolf Kulanz	€ 470,00
	2018	Wolf	€ 15.790,00
	2019	Wolf	€ 580,00
Oberösterreich	2020	Wolf	€ 1.100,00
	2017	Wolf	€ 858,00
	2018	Wolf	€ 1.510,00
	2020	Wolf	€ 1.136,00
	2018	Wolf Kulanz	€ 775,00
Salzburg	2020	Wolf Kulanz	€ 2.667,00
	2018	Wolf	€ 5.140,00
	2019	Wolf	€ 18.332,00
Steiermark	2020	Wolf	€ 0,00
	2017	Wolf	€ 800,00

	2018	Wolf	€ 2.150,00
	2019	Wolf	€ 1.107,00
	2020	Wolf	€ 10.974,00
Tirol	2018	Bär	€ 300,00
	2019	Bär	€ 3.670,00
	2020	Goldschakal	€ 5.362,00
	2017	Wolf	€ 1.033,10
	2018	Wolf	€ 6.449,00
	2019	Wolf	€ 11.381,60
	2020	Wolf	€ 90.822,00
Vorarlberg	2018	Wolf	€ 475,50
	2019	Wolf	€ 1.017,00
	2020	Wolf	€ 3.137,47
Wien	2017-2020		€ 0,00

Zu Frage 10:

- *Risse von großen Beutegreifern verursachen nicht nur großen finanziellen Schaden, sondern vor allem großes Tierleid. Viele Tiere sterben nicht sofort nach einem Angriff eines großen Beutegreifers, sie leiden oft stunden- oder tagelang bis sie verenden. Wie beurteilen sie dieses Tierleid (Interessensabwägung Tierleid der Weidetiere gegenüber Ansiedlung der großen Beutegreifer)? Haben Haus- und Weidetiere weniger Schutz verdient als Raubtiere?*

Hier muss auf die Verpflichtungen aus den §§ 15 und 19 Tierschutzgesetz hingewiesen werden.

Zu Frage 11:

- *Plant ihr Ressort aufgrund der steigenden Problematik mit großen Beutegreifern österreichweite Maßnahmen?*

Das BMK ist ordentliches Mitglied im ÖZ, im Vorstand vertreten und bringt seine Expertise ein. Seitens meines Ressorts werden darüber hinausgehend auch Projekte zu diesem Thema unterstützt.

Zu Frage 12:

- *Wie viele nachgewiesene Bären gibt es derzeit in Österreich?*

Im Jahr 2021 wurden fünf verschiedene Bären eindeutig nachgewiesen. Ein Bär mit Nachweisen in der südlichen Steiermark im April/Mai ist wieder in sein Herkunftsland Slowenien zurückgewandert. Der Verbleib von zwei Bären mit Nachweisen im westlichen Tirol zwischen Mai und September und von einem Bären mit einem Nachweis in Osttirol im Juni ist aktuell ungeklärt. Ein Bär, der bereits über mehrere Jahre im Grenzgebiet Italien-Kärnten nachgewiesen wird, dürfte sich weiterhin in diesem Raum aufhalten.

Konkrete aktuellere Nachweise sind zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung jahreszeitlich bedingt durch den Winterschlaf der Tiere nicht vorhanden. Möglich sind zwischen null und vier Bären im Bundesgebiet, am wahrscheinlichsten ist ein Bär, in Kärnten an der Grenze zu Italien.

Zu Frage 13:

- *Die bestoßenen Almen sind wesentliche Voraussetzung für die Biodiversität in den Alpen. Gibt es in Ihrem Ministerium Studien darüber, wie sich das Ende der Almwirtschaft auswirkt? Welche Ausformungen der Biodiversität hängen unmittelbar mit einer funktionierenden Almwirtschaft zusammen?*

Eine standortgerechte und mit ausgewogener Nutzungsintensität verbundene Beweidung von Almweiden trägt lokal wesentlich zur Biodiversität und zur Erfüllung wichtiger Ökosystemleistungen bei.

Unangepasst betriebene Almwirtschaft kann hingegen zu schweren Schäden an Biodiversität und Ökosystemen führen. Dies betrifft v.a. den Auftrieb schwerer Rinderrassen, der zu Trittschäden in Hanglagen und in der Folge zu Erosionsproblemen führt. Ebenso ist der Einsatz von schwerem Gerät im Rahmen von „Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen“ nicht biodiversitätsfördernd. Durch Einführung und ausreichender Finanzierung von Maßnahmen zum Schutz von Nutztierherden kann entscheidend zur Absicherung der Existenz der Almwirtschaft beigetragen werden.

Zu Frage 14:

- *Welche Aufgaben hat das Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs?*

Das ÖZ wurde im Februar 2019 nach einem Beschluss der Landes-Agrarreferent:innenkonferenz mit Unterstützung der Naturschutzreferent:innen als Verein gegründet. Es wird von allen Bundesländern und den zuständigen Ministerien getragen und mit Vertreter:innen der jeweiligen Landesregierungen und Ministerien aus den Bereichen Landwirtschaft und Naturschutz besetzt.

Die Aufgaben sind in den Statuten festgelegt:

- Empfehlungen zur strategischen Ausrichtung des Managements der großen Beutegreifer
- Ausarbeitung von Vorschlägen zu Herdenschutzmaßnahmen und deren Finanzierung
- Ausarbeitung von Empfehlungen für eine koordinierte Vorgehensweise bei Entschädigungszahlungen
- Koordination des Monitorings der großen Beutegreifer sowie Unterstützung bei der Umsetzung der Berichterstattung
- Konzeption von Projekten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung des Dialogs zwischen den Interessengruppen
- Internationale Zusammenarbeit

Siehe dazu https://baer-wolf-luchs.at/dokumente/OeZ_Statuten_2020.pdf

Zu Frage 15:

- *Hat das ÖZ Bär, Wolf, Luchs in den vergangenen Jahren Studien in Bezug auf dem Umgang mit großen Beutegreifern in Auftrag gegeben?*
- a. *Wenn ja, welche und wann werden diese veröffentlicht bzw. wo kann man diese bereits jetzt nachlesen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Das ÖZ hat nach einem Antrag durch das Bundesland Salzburg und mehrheitlichem Beschluss der Mitgliederversammlung ein Gutachten zum Thema „Wolfsmanagement in Österreich: Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten“ durch Prof. Dr. Roland Norer, Universität Luzern in Auftrag gegeben. Das Gutachten wurde Ende 2021 allen Mitglieder des ÖZ zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 16:

- *Gibt es von ihrem Ressort Bestrebungen, sich auf europäischer Ebene für eine Senkung des Schutzstatus der Wölfe einzusetzen?*
 - a) *Wenn ja, wie konkret sehen diese Bestrebungen aus?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*

Siehe dazu meine Ausführungen zu den Fragepunkten 4 und 8.

Zu Frage 17:

- *Sind sie bereits mit anderen ihrer europäischen Amtskollegen in Kontakt getreten, um sich über die steigende Wolfsproblematik auszutauschen?*
 - a) *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*

Auch zum Thema der großen Beutegreifer gibt es laufende Kontakte. Wie schon in Fragepunkt 8 beantwortet, liegt eine positive Beurteilung der FFH-Richtlinie aus dem Fitness-Check vor. Investitionen in den Schutz von Nutztierherden werden als erforderlich und sinnvoll erachtet.

Zu Frage 18:

- *In Finnland und Schweden gibt es aufgrund der Erhaltung der Kultur der Samen zum Schutz der Rentierzucht in weiten Teilen des Landes (z.B. gibt es in ganz Nordschweden keine Wolfsvorkommen) Entnahmemöglichkeiten von Wölfen. Wie beurteilen Sie diese Ausnahmeregelung? Ist die Schaffung einer Weidezone in Österreich oder in Teilen von Österreich aus Gründen des Schutzes der traditionellen Almwirtschaft eine Möglichkeit?*
 - a. *Wenn ja, welche Zonen würden infrage kommen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Es ist weder Aufgabe noch Kompetenz des BMK, die Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit den Samen zu beurteilen. Informationen dazu wäre bei den Staaten, in denen Samen beheimatet sind, oder bei der Vertretung der Samen einzuholen.

Eine Behirtung von Nutztierherden hat in Österreich lange Tradition; siehe dazu auch meine Ausführungen zu Fragepunkt 7 bzw. bezüglich der Frage „Weidezonen“ zu Fragepunkt 8.

Zu Frage 19:

- *Ist die traditionelle österreichische Almwirtschaft ihrer Meinung nach, ähnlich zu beurteilen wie die traditionelle Rentierzucht in Finnland und Schweden?*
 - a. *Wenn ja, warum gibt es dann keine Ausnahmeregelung zur Entnahme von Wölfen?*
 - b. *Wenn ja, werden sie sich auf europäischer Ebene für die Schaffung einer Weidezone einsetzen?*
 - c. *Wenn nein, worin besteht für Sie genau der Unterschied?*

Die klassische Form der Weidetierhaltung ist die permanente Behirtung, auch mit Hunden. Durch die Wiederbelebung dieses Kulturgutes konnten in den Wolfsgebieten der Schweiz die Gesamtverluste an Nutztieren deutlich gesenkt werden. Die Wiederkehr des Wolfes kann daher zum Erstarren der alten Traditionen und des dargestellten Kulturgutes beitragen.

Viehhaltung ist eine weltweit verbreitete Landnutzungsform, die die Menschheit über fast ihre gesamte Geschichte begleitet. Entsprechend den unterschiedlichen Landschaften und Umweltbedingungen haben sich im Laufe der Zeit unterschiedliche Formen als Anpassungen an die regionalen und lokalen Begebenheiten entwickelt. Weidewirtschaft ist eine traditionelle, meist extensive Form der Viehhaltung und kommt oft verbunden mit einer Form der Transhumanz in vielen Teilen der Erde vor. Es handelt sich somit um kein Alleinstellungsmerkmal.

Zu Frage 20:

- *Wie viele Fördermittel ihres Ressorts sind in den Jahren 2019, 2020 und 2021 in den Herdenschutz geflossen?*

Die Förderung von Herdenschutzmaßnahmen ist genauso wie Wildtiermanagement und Naturschutz Ländersache. Mein Ressort unterstützt das ÖZ, in dessen Rahmen Herdenschutzmaßnahmen erarbeitet und verbreitet werden. Im Rahmen des EU-Projektes LIFEstockProtect unterstützt das ÖZ u.a. die Einrichtung von Herdenschutz-Kompetenzzentren. Dabei werden engagierte Landwirt:innen entsprechend geschult, um dieses Wissen an andere Landwirt:innen im Rahmen von Kursen weiterzugeben.

Zu Frage 21:

- *In den alpinen Gebieten in Österreich ist nachweislich ein Herdenschutz faktisch und rechtlich nicht möglich bzw. unzumutbar oder unverhältnismäßig. Wie sollen Ihrer Meinung nach, die Almbäuerinnen und Bauern ihre Weidetiere vor großen Beutegreifer schützen? Was plant ihr Ressort, um die heimischen Almbauerinnen und Bauern in dieser Problematik zu unterstützen?*

Herdenschutz wird sowohl in den alpinen Gebieten der Schweiz als auch Italiens betrieben. Auch in alpinen Gebieten Österreichs ist der Schutz der Nutztierherden möglich, wie in den alpinen Gebieten anderer Staaten.

Herdenschutz umfasst eine Vielzahl an Maßnahmen aus allen Bereichen der Tierhaltung, die möglich und im Sinn des Tierschutzgesetzes auch notwendig sind. Herdenschutz beginnt am Hof bei der Zusammenstellung der Herde (z.B. Planung der Abkalbe-/Ablammzeiten, Erstellung des Weideplans usw.). Unabhängig von der Anwesenheit großer Beutegreifer braucht es für eine zukunftsfitte Almwirtschaft eine (Wieder-) Belebung des Hirtenwesens, mit umfassend und zeitgemäß ausgebildetem Personal. Dies ist notwendig, vor allem um eine gezielte Weideführung umsetzen zu können, die wiederum Voraussetzung für eine nachhaltige Nutzung vieler Almweiden unter Beachtung des Tierwohls, des Schutzes der Biodiversität und der Erhaltung der Ökosystemleistungen ist. Gezielte Weideführung ist Voraussetzung und ermöglicht die Umsetzung von Nachtpferchen und/oder eine angepasste Koppelwirtschaft mit wolfsabweisenden Zäunen. Konkrete Maßnahmen für einen funktionierenden Nutztierherdenschutz wären durch die Bundesländer und das BMLRT zu etablieren.

Über eine Kooperation mehrerer Institutionen wird es ab Herbst einen landwirtschaftlichen Facharbeiterkurs mit Schwerpunkt Alpeng und Behirtung geben, in dem auf die Herausforderungen durch große Beutegreifer eingegangen wird.

Leonore Gewessler, BA

